

s'k'k'a'b'

c's'b'f'c'

c's'r'f'c'



Vollzugsempfehlung an die Kantone

zur Handhabung von verkürzten und verlängerten

Bildungsgängen der beruflichen Grundbildungen

Kauffrau/Kaufmann EBA und Kauffrau/Kaufmann EFZ

Herausgegeben durch die beiden Trägerschaften

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz)

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

30. Juni 2023 (Stand am)

Inhaltsverzeichnis

1	Einordnung	3
2	Fachliche Anforderungen an Berufsbildende	3
3	Lerndokumentation	4
3.1	Bildungsbericht	4
4	Leistungsdokumentationen	4
4.1	Leistungsdokumentation berufliche Praxis	4
4.2	Leistungsdokumentation überbetriebliche Kurse	5
4.3	Leistungsdokumentation Berufsfachschule	5
5	Verkürzte Bildungsgänge	5
5.1	Betriebliche Ausbildung bei verkürzten Bildungsgängen	5
5.2	ÜK bei verkürzten Bildungsgängen	6
5.3	Berufskundlicher schulischer Unterricht bei verkürzten Bildungsgängen	6
5.4	Lehrfortsetzungen	6
6	Übersicht der Vorleistungen und schulische Dispensationsmöglichkeiten	7
7	Wechsel der kaufmännischen Grundbildung EBA-EFZ / EFZ-EBA	8
8	Lehrjahrwiederholungen	8
9	Verlängerte Bildungsgänge	8
9.1	Sport- und Talentschulen in spezifischen Bildungsgängen	8
9.2	Unterbrochene Bildungsgänge (Mobilitäts-Projekte)	9
10	Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges	–
	Spezialfall (Art. 32 BBV)	9

1 Einordnung

Die vorliegende Vollzugsempfehlung wurde verbundpartnerschaftlich erarbeitet und stützt sich auf Art. 18 Ziffer 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 bezüglich der Verkürzung und Verlängerung der beruflichen Grundbildung und auf die Bildungsverordnung, den Bildungsplan sowie auf die dem Bildungsplan nachgelagerten Dokumente für die Berufe Kauffrau/Kaufmann EBA und Kauffrau/Kaufmann EFZ. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vollzugsempfehlung erfolgen durch die Schweizerische Kommission für Berufsbildung und Qualität (SKBQ) Kaufleute EBA und Kaufleute EFZ.

2 Fachliche Anforderungen an Berufsbildende

Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt. Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Die Vermittlung von Fachkenntnissen und der Aufbau der Handlungskompetenzen gehört in der beruflichen Grundbildung zu den zentralen Aufgaben des Lehrbetriebs. Die fachlichen Anforderungen an die Berufsbildner/innen sind in Art. 14 der Verordnungen über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ¹ wie folgt umschrieben:

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) *Kauffrau oder Kaufmann EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*
- b) *eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs **mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich Kauffrau oder Kaufmann EFZ und mindestens drei Jahre beruflicher Praxis im Beruf;***
- c) *einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;*
- d) *einschlägiger Abschluss einer Fachhochschule mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf;*
- e) *einschlägiger Abschluss einer universitären Hochschule mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Beruf.*

Folgende Berufe werden im Sinne von Art. 14 Bst b der Bildungsverordnung¹ als verwandte Berufe anerkannt:

- Buchhändler/in EFZ
- Detailhandelsfachfrau/-mann EFZ
- Fachfrau/-mann Information und Dokumentation EFZ
- Fachfrau/-mann Kundendialog EFZ
- Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ
- ICT-Fachfrau/-mann EFZ
- Informatiker/in EFZ
- Mediamatiker/in EFZ

¹ Artikel 10 der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EBA

Diese Liste entspricht der aktuellen Vollzugspraxis in den Kantonen und kann bei Bedarf ergänzt werden.

3 Lerndokumentation

Die Lerndokumentation ist der Kern des persönlichen Portfolios, welches die wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen der Lernenden festhält. Sie ist das entscheidende Instrument für die Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Lehrbetrieb. Sie fördert den Aufbau des Erfahrungswissens der angehenden Berufsleute systematisch.

Die Lerndokumentation konkretisiert mit **Praxisaufträgen** die betrieblichen Leistungsziele aus dem Bildungsplan. Sie unterstützt damit sowohl die Lernenden wie auch die Berufsbildenden bei der korrekten und vollständigen Umsetzung der betrieblichen Leistungsziele.

Auf die Lerndokumentation wird als zentrales Element der Lernortkooperation zur Umsetzung der Handlungskompetenzorientierung auch im Unterricht an der Berufsfachschule sowie in den überbetrieblichen Kursen Bezug genommen.

Die Lerndokumentation wird von den Lernenden laufend über die vorgegebene digitale Lernumgebung ihrer Ausbildungs- und Prüfungsbranche geführt. Die Lerndokumentation wird von den Lernenden bei einem Branchen- bzw. Betriebswechsel mitgenommen.

Die von den Lernenden bearbeiteten Praxisaufträge werden laufend mit den Berufsbildenden besprochen. Mindestens einmal pro Semester kontrollieren und besprechen Berufsbildende die Lerndokumentation mit ihren Lernenden. Zur Vorbereitung erfolgt eine Selbsteinschätzung der Lernenden und eine Fremdeinschätzung durch Berufsbildende zum aktuellen Kompetenzstand mithilfe der **Kompetenzraster**.

3.1 Bildungsbericht

Im Bildungsbericht halten Berufsbildende den Ausbildungsstand der Lernenden am Ende jedes Semesters fest. Dabei stützen sie sich auf die Leistungen in der beruflichen Praxis sowie die Selbst- und Fremdeinschätzung des Kompetenzrasters. Zudem werden Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen im Bildungsbericht festgehalten.

Der Bildungsbericht wird im Qualifikationsgespräch mit den Lernenden besprochen. Zur Erreichung der Bildungsziele werden gemeinsam die nötigen Massnahmen für das nächste Semester vereinbart und schriftlich festgehalten. Im nächsten Bildungsbericht wird die Wirkung der vereinbarten Massnahmen überprüft.

Der Bildungsbericht wird von den Lehrvertragsparteien unterzeichnet und muss auf Verlangen der kantonalen Behörden vorgelegt werden.

4 Leistungsdokumentationen

4.1 Leistungsdokumentation berufliche Praxis

Berufsbildende halten die Leistungen der Lernenden am Ende jedes Semesters in der Form von betrieblichen Kompetenznachweisen (BKN) fest. Dadurch wird die Kompetenzentwicklung im Betrieb systematisch bewertet, was die Bedeutung des Lernorts Betrieb auch im Qualifikationsverfahren unterstreicht und die Kompetenzentwicklung der Lernenden regelmässig auf den Prüfstand stellt. Damit die Beurteilung einheitlich und fair erfolgt, stehen den Berufsbildenden standardisierte Beurteilungsraster

ihrer Ausbildungs- und Prüfungsbranche zur Verfügung. Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt, diese fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

Die betrieblichen Kompetenznachweise sind zwingend zu erbringen. Dispensationen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorliegender Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde möglich.

Die Noten zu den betrieblichen Kompetenznachweisen müssen bis spätestens 15. Mai vom letzten Ausbildungssemester auf der kantonalen Notenplattform dblap2 eingetragen werden.

4.2 Leistungsdokumentation überbetriebliche Kurse

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen in Form von zwei Kompetenznachweisen (ÜK-KN). Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen legen in den Programmen der überbetrieblichen Kurse fest, wann und für welche überbetrieblichen Kurse die Kompetenznachweise erstellt werden. Die Kompetenznachweise werden in Noten ausgedrückt, diese fliessen in die Berechnung der Erfahrungsnote ein.

Die Noten zu den ÜK-Kompetenznachweisen müssen bis spätestens 15. Mai vom letzten Ausbildungssemester auf der kantonalen Notenplattform dblap2 eingetragen werden.

4.3 Leistungsdokumentation Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen, im Wahlpflichtbereich sowie in der Option und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus. Für jedes Semester wird eine gesamthafte Semesterzeugnisnote erstellt. Diese Noten fliessen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote.

5 Verkürzte Bildungsgänge

Eine Verkürzung der beruflichen Grundbildung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In der Regel wird die reguläre Lehrzeit um ein Jahr gekürzt und bedingt einen gültigen Lehrvertrag. Die Lehrvertragskantone verfügen über die Verkürzung von Bildungsgängen und allfällige Dispensationen. In der Regel entfallen die schulischen- und betrieblichen Erfahrungsnoten aus dem verkürzten Lehrjahr und werden in der kantonalen Notenplattform dblap2 als dispensiert abgebildet. Die Erfahrungsnoten zu den überbetrieblichen Kursen (ÜK-Kompetenznachweise) sind vollumfänglich zu erarbeiten.

Lernende in einem verkürzten Bildungsgang absolvieren das reguläre Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in den Qualifikationsbereichen «praktische Arbeit» sowie «Berufskennnisse und Allgemeinbildung».

5.1 Betriebliche Ausbildung bei verkürzten Bildungsgängen

Vor Vertragsabschluss zu einem verkürzten Bildungsgang soll eine Standortbestimmung zu den bereits ausgebildeten Handlungskompetenzen mittels Kompetenzraster aus dem verkürzten Lehrjahr vorgenommen werden. Aufgrund dieser Standortbestimmung identifizieren die Vertragsparteien gemeinsam, welche Handlungskompetenzen aus dem verkürzten Lehrjahr noch erarbeitet werden müssen und bestimmen die entsprechenden Praxisaufträge. Sobald der Lehrvertrag durch die zuständigen kantonalen Behörden genehmigt wurde, reichen die Betriebe das Resultat der Standortbestimmung (Selbst- und Fremdeinschätzung zum Kompetenzraster) sowie den angepassten betrieblichen Ausbildungsplan an die für sie zuständige Vertretung der Ausbildungs- und Prüfungsbranche vor Ort ein.

5.2 ÜK bei verkürzten Bildungsgängen

Lernenden in einer verkürzten Grundbildung müssen die überbetrieblichen Kurse ihrer Ausbildungs- und Prüfungsbranche vollumfänglich besuchen, damit die ÜK-Kompetenznachweise erarbeitet werden können. Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen erarbeiten entsprechende ÜK-Kursprogramme für Lernende in einem verkürzten Bildungsgang. Im Hinblick auf die Verfügung stützt sich die kantonale Behörde auf das branchenspezifische ÜK-Kursprogramm.

5.3 Berufskundlicher schulischer Unterricht bei verkürzten Bildungsgängen

Um mögliche Lücken im Berufskundeunterricht zu schliessen, empfiehlt die Trägerschaft, dass Lernende in einem verkürzten Bildungsgang die Inhalte der Lernmedien der Trägerschaften für den berufskundlichen schulischen Unterricht (Handlungsbausteine) aus dem verkürzten Lehrjahr erarbeiten und die Trainingseinheiten zur Erarbeitung zentraler beruflicher Fertigkeiten nutzen.

5.4 Lehrfortsetzungen

Wird eine berufliche Grundbildung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt nach identischer Bildungsverordnung weitergeführt, ist eine Lehrfortsetzung durch die kantonale Behörde unter Einbezug der für die Lehrfortsetzung zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche zu prüfen.

Die bereits erarbeiteten schulischen und betrieblichen Erfahrungsnoten werden übernommen.

6 Übersicht der Vorleistungen und schulische Dispensationsmöglichkeiten²

Berufsabschluss	Verkürzung	Dispensationen
Gelernte Berufsleute mit EFZ, ohne Berufsmaturität	Eintritt direkt ins zweite Lehrjahr möglich. Sprachniveau der beiden Fremdsprachen beachten.	Dispensation von HKB a möglich.
Gelernte Berufsleute mit EFZ, mit Berufsmaturität	Eintritt direkt ins zweite Lehrjahr möglich.	Dispensation von HKB a möglich. Wahlpflichtbereich: Falls Vorleistung/Vorkenntnisse nachgewiesen.
gymnasiale Matur	Eintritt direkt ins zweite Lehrjahr möglich. <i>Keine Verkürzung für den Bildungsgang mit integrierter Berufsmaturität BM1.</i>	Dispensation von HKB a möglich. Wahlpflichtbereich: Falls Vorleistung/Vorkenntnisse nachgewiesen.
Gymnasiumsabbrecher/innen Ende Sekunda	Eintritt direkt ins zweite Lehrjahr möglich, wenn Stoffvermittlung respektive Gymnasiumsbesuch bis Ende Sekunda (2 Jahre ohne Wiederholung).	keine
Fachmittelschulabschluss oder Fachmaturität	Eintritt direkt ins zweite Lehrjahr möglich. <i>Keine Verkürzung für den Bildungsgang mit integrierter Berufsmaturität BM1.</i>	Dispensation von HKB a Wahlpflichtbereich: Falls Vorleistung/Vorkenntnisse nachgewiesen.
Kaufleute mit eidgenössischem Berufsattest EBA	Eine Verkürzung von einem Jahr ist möglich, auf folgende Punkte soll geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> • Integrierte erste Fremdsprache analog EFZ-Grundbildung • Optional: Förderkurs in der zweiten Fremdsprache besucht 	keine
Büroassistent/in mit EBA,	<i>Ein Übertritt mit Verkürzung in die EFZ-Grundbildung nach BiVo 2023 möglich, sofern kantonale Lösungen an den Berufsfachschulen bestehen.</i>	keine

² Diese Übersicht wurde verbundpartnerschaftlich durch die Arbeitsgruppe Kantone Vollzug, die Kommission Qualifikationsverfahren KQV, die SKKBS sowie die SKKAB erarbeitet.

Grundbildungen mit EBA	<i>Keine Verkürzung</i>	<i>Keine Dispensationen</i>
Absolvent/innen von privaten Handelsschulen (z.B. VSH-Diplome)	<i>Keine Verkürzung</i>	<i>Keine Dispensationen</i>
Handelsschul-Abbrecher/innen aus anerkannten SOG-Bildungsgängen	Einen Übertritt von der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) in die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) oder umgekehrt ist möglich und durch den Lehrvertragskanton «sur Dossier» zu prüfen.	Bereits erarbeitete Semesterzeugnis- und Kompetenznachweise aus ÜK und/oder Ausbildungsbetrieb sollen im neuen Bildungsgang übernommen werden.
Absolvierte Sprachdiplome Niveau B1 in der zweiten Fremdsprache (vor Ausbildungsstart)	Keine	Wahlpflichtbereich 2 empfohlen: (Kompetenzförderung in Bereichen interkulturelle Zusammenarbeit und Projektmanagement)

7 Wechsel der kaufmännischen Grundbildung EBA-EFZ / EFZ-EBA

An den Berufsfachschulen gibt es keine formalisierte Standortbestimmung, daher erfolgt bei ungenügender oder sehr guter schulischer Leistung eine Einzelfallbeurteilung. Bei einem Wechsel der Grundbildung muss ein neuer Lehrvertrag ausgestellt werden

Ein Wechsel von der EFZ-Grundbildung in die EBA-Grundbildung ist auf ein Semesterende und nur bis spätestens Ende des 1. Lehrjahres möglich, so dass noch mindestens 2 Semester EBA-Grundbildung verbleiben. Erfahrungsnoten aus der EFZ-Grundbildung werden nicht übernommen.

8 Lehrjahrwiederholungen

Im Falle einer Lehrjahrwiederholung werden alle Erfahrungsnoten (Betrieb, Berufsfachschule, ÜK) aus dem zu wiederholenden Lehrjahr neu erarbeitet. Eine Lehrjahrwiederholung bedingt eine Vertragsänderung und wird mittels Gesuch der Lehrvertragsparteien beim Lehrvertragskanton eingeholt.

Eine Lehrjahrwiederholung nach nicht-bestandenem Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 24 / Art. 25³ der Bildungsverordnung.

9 Verlängerte Bildungsgänge

9.1 Sport- und Talentschulen in spezifischen Bildungsgängen

Im Falle einer verlängerten betrieblich organisierte Grundbildung (z.B. Sportlerlehre) wird die Ausbildung im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen durch die zuständige kantonale Behörde zusammen mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche, den Anbietern der überbetrieblichen Kurse und der schulischen Bildung vor Ort geregelt.

Bildungsgänge, welche im August 2022 nach Bildungsverordnung 2012 begonnen haben, schliessen auch nach dieser ab (letztes reguläres QV 2026).

³ Artikel 20 / 21 der Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EBA

9.2 Unterbrochene Bildungsgänge (Mobilitäts-Projekte)

Eine Unterbrechung der beruflichen Grundbildung durch ein Auslandjahr stellt faktisch eine Lehrvertragsauflösung vor dem Auslandsjahr, und eine Lehrfortsetzung bei Wiedereintritt dar. Dies bedingt ein von den Lehrvertragsparteien unterzeichnetes Gesuch an die kantonale Behörde.

Vor Ausbildungsbeginn kontaktieren die Anbieter der Mobilitäts-Projekte die betroffenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen frühzeitig, damit die Ausbildung im Betrieb und in den überbetrieblichen Kursen sichergestellt werden kann.

Wichtig für Lernende der Generation 2022: Ein Wechsel der beruflichen Grundbildung nach Bildungsverordnung 2012 in jene nach Bildungsverordnung 2023 ist nicht möglich.

10 Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges – Spezialfall (Art. 32 BBV)

Als Zulassungsvoraussetzung zu den Abschlussprüfungen für Kaufleute EBA werden gemäss Art. 17 lit c Ziffer 2 der Bildungsverordnung mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung vorausgesetzt, davon mindestens zwei Jahre im Bereich Kaufleute EBA.

Als Zulassungsvoraussetzung zu den Abschlussprüfungen für Kaufleute EFZ werden gemäss Art. 21 lit c Ziffer 2 der Bildungsverordnung mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung vorausgesetzt, davon mindestens drei Jahre im Bereich Kaufleute EFZ und in der angestrebten Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

Für die Zulassungen zu den Abschlussprüfungen sind die kantonalen Behörden zuständig. Das Qualifikationsverfahren nach Bildungsverordnung 2023 findet für Kandidat/innen nach Art 32 BBV erstmals 2026 statt.

Für Kandidat/innen nach Art. 32 BBV gelten die Vorgaben aus Art. 22 der Bildungsverordnung Kaufleute EBA respektive aus Art. 26 der Bildungsverordnung Kaufleute EFZ:

Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

a. praktische Arbeit: 50 %;

b. Berufskennnisse und Allgemeinbildung: 50 %.

Im Hinblick auf die Abschlussprüfungen im Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» ermöglichen die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen den Absolvent/innen nach Art. 32 den Zugang auf die jeweilige Lerndokumentation.